



Beschlussvorlage DS 461/2023/19-24/1

Status: öffentlich
Datum: 26.09.2023

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Hoppegarten für 2023

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	09.10.2023	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	10.10.2023	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	11.10.2023	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	12.10.2023	Anhörung	Ö
Bauausschuss	16.10.2023	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	17.10.2023	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Ortsentwicklung, Umwelt und Infrastruktur	18.10.2023	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	19.10.2023	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, den Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2023.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigefügt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen

5. Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen
aus allgemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und
Finanzplanungszeitraum,
6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. der Wirtschaftsplan der awf GmbH
9. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen sind vorbehaltlich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbeitrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich gem. § 26 Abs. 1 KomHKV wird im Haushaltsjahr 2023 erreicht. Der Haushalt gilt somit als ausgeglichen (primärer Ausgleich).

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2023 zu beschließen.

Beteiligungen:

Kinder und Jugendliche:
Behindertenbeauftragte:

Auswirkungen auf den Haushalt:

Erträge/Einzahlungen:
Aufwendungen/Auszahlungen:
Auf der Kostenstelle:

Anlagen:

Ursprüngliche DS 461/2023/19-24

Sven Siebert
Bürgermeister